

Gütersloh, 08.03.2021

Sehr geehrte Eltern der Stufen 5 und 6 (Erprobungsstufe),

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die neusten Regelungen zur Versetzung im Schuljahr 2021 informieren:

Die Klassen 5 und 6 bilden eine Einheit, was bedeutet, dass auch Schüler*innen mit mangelhaften Leistungen von der Klasse 5 in die Klasse 6 versetzt werden können.

Für die Klasse 6 gilt:

- Es wird eine reguläre Versetzung in die Klasse 7 geben.
- Versetzt ist ein Schüler, eine Schülerin, wenn alle Leistungen ausreichend sind.
- Eine mangelhafte Leistung in einem Hauptfach (Deutsch, Mathematik, Englisch) kann durch eine befriedigende Leistung in einem anderen Hauptfach ausgeglichen werden.

Für die Klasse 6 gibt es in diesem Jahr folgende Ausnahmeregelung:

- In diesem Jahr bleibt eine Minderleistung (Note: mangelhaft), die im 2. Halbjahr neu hinzukommt, unberücksichtigt.
- Minderleistungen (Note: mangelhaft), die bereits auf dem Halbjahreszeugnis vorhanden waren, müssen jedoch berücksichtigt werden.
- Die Klassenkonferenz berät darüber, ob eine Schülerin, ein Schüler mit Erfolg am Gymnasium in der Stufe 7 am Unterricht teilnehmen kann. Ist dies nicht der Fall, so empfiehlt die Klassenkonferenz einen Schulformwechsel oder die Wiederholung der Stufe 6 an unserer Schule. Diese Empfehlung ist in diesem Jahr nicht bindend und wird ausnahmsweise nach einer Beratung durch die Schule den Eltern überlassen.
- Entscheiden die Eltern, dass ihr Kind die Klasse 6 freiwillig wiederholen soll, so wird dieses Jahr nicht auf die Dauer in der Erprobungsstufe angerechnet.

Die Zeugnisnoten werden aus der Note der Sonstigen Mitarbeit (Mitarbeit im Unterricht bzw. im Distanzunterricht und Hausaufgaben sowie Referate, Projekte etc.) und aus noch zwei zu schreibenden Klassenarbeiten ermittelt.

Eva Hinz-Kruse, Erprobungsstufenkoordinatorin